
Steuerungsverfügung Hilfen zur Erziehung

I Votum

Die Steuerungsgruppe Jugendhilfe wird um Kenntnisnahme der Steuerungsverfügung Hilfen zur Erziehung gebeten.

Diese Steuerungsverfügung tritt zum 01.04.2026 in Kraft und ist zunächst auf ein Jahr befristet.

Es ist davon auszugehen, dass weitere Steuerungsverfügungen bzw. wirkungsgleiche Vereinbarungen formuliert und in Kraft gesetzt werden.

II Sachverhalt

Gemeinsam wollen wir ein gutes Aufwachsen für junge Menschen und ihre Familien in Hamburg ermöglichen. Um die Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg auch für die kommenden Jahre gut aufzustellen, müssen Hilfen zielgerichtet und effizient eingesetzt werden, so dass eine bedarfsgerechte Versorgung aller gelingt.

Um diesen Prozess zu steuern und um Hamburg weit gemeinsam verantwortlich und im Sinne einer gerechten Verteilung der Mittel zu handeln, wurde in einem ersten Schritt folgender Verfügungsrahmen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung erarbeitet.

III Verfügung

Für die ambulanten Hilfen nach § 30 und § 31 SGB VIII gilt bei allen:

- Es werden maximal 6 FLS verfügt (§ 31 SGB V III).
- Es werden maximal 5 FLS verfügt (§ 30 SGB VIII).
- Nach fachlicher Bedarfsfeststellung und gesonderter Begründung kann eine Genehmigung durch die zuständigen ASD-Leitungen bis zu 10 FLS verfügt werden. Diese Begründung ist in Jus-IT unter dem Reiter „Absprachen mit ASD-L“ abzulegen.
- Bei entsprechendem, fachlich begründetem Bedarf können auch mehr als 10 FLS verfügt werden, die durch die Regional- bzw. Fachdienstleitung zu genehmigen sind. Die vorgenannte nötige Konkretisierung erfolgt auch für diesen Punkt.
- Alle neuen Hilfen sollen zunächst nicht länger als ein Jahr verfügt werden.
- Innerhalb der ersten sechs Monate ist ein HPG durchzuführen

Im Rahmen von Hilfeplangesprächen ist die Fachleistungsstundenzahl auch in laufenden Hilfen anzupassen.